

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 282/09 B

L 17 U 25/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 U 44/08 (SG Detmold)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. September
2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbe-
schwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt, das LSG habe trotz seines Vorbringens zu den von ihm bewegten Lasten und den Arbeiten in Zwangshaltung sowie der von ihm dazu benannten Beweismittel keine weitere Sachverhaltsaufklärung durchgeführt und dadurch seinen - des Klägers - Anspruch auf rechtliches Gehör sowie seine - des LSG - Aufklärungspflicht verletzt. Wäre das LSG letzterer nachgekommen, hätte seine Berufung zumindest in Bezug auf die Berufskrankheit (BK) Nr 2106 (im Folgenden: BK 2106) nach der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) stattgegeben werden müssen.
- 4 Der Kläger hat jedoch nicht dargelegt, wieso das Urteil des LSG auf dem Übergehen seines Vorbringens zu den bewegten Lasten und der Arbeitshaltung sowie der unterlassenen Beweiserhebung beruhen kann. Denn dies erfordert Ausführungen des Beschwerdeführers auch zu den weiteren Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit seine Klage erfolgreich ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 31; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24). Der Beschwerdebegründung kann jedoch nicht entnommen werden, dass die Berufung des Klägers nach einer entsprechenden Beweiserhebung oder bei Berücksichtigung seines Vorbringens zu seinen Belastungen bei der Arbeit erfolgreich gewesen wäre. Die schlichte Aussage in der Beschwerdebegründung, die gesundheitlichen Voraussetzungen für die BK 2106 seien erfüllt, einschließlich des Hinweises auf Nervenschädigungen im Unterbauch und beider Oberschenkel, genügen dafür nicht. Denn die Feststellung einer BK setzt einen Ursachenzusammenhang nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zwischen den Einwirkungen und der Krankheit voraus und hierzu hat der Kläger nichts ausgeführt, obwohl diese Voraussetzung auch bei der BK 2106, deren Bezeichnung "Druckschädigung der Nerven" lautet, nicht einfach zu beurteilen ist (vgl nur die amtlichen Begründung zur



Änderungsverordnung zur BKV vom 5. September 2002, BGBl I 3541, in der die BK 2106 neu bezeichnet wurde, in BR-Drucks 482/02 S 5; Merkblatt des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 1. Oktober 2002, BArbBl 2002, Heft 11, S 62 zu der BK 2106).

- 5 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

